OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400038/20/MS

Datum:
Linz, 1. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde von Frau A S, in T, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 30. April 2014, GZ: VerkR96-1830-2014,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:
Mit Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Schärding vom 30. April 2014, VerkR96-1830-2014, wurde gegen Frau A S (im Folgenden: Beschwerdeführerin), wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz iVm. der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schärding vom 22.3.2011, Zl. Verk-5-317-11-Si, eine Geldstrafe in Höhe von 36 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden verhängt. Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens wurden 10 Euro vorgeschrieben.

In der Begründung führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x am 6. Februar 2014 um 16.46 Uhr im Stadtgebiet Schärding am Oberen Stadtplatz vor dem Haus F in der Kurzparkzone abgestellt und ein Parkschein als Nachweis der bezahlten Parkgebühr im Kfz nicht aufgelegt gewesen sei. Durch die "letzte" Beantwortung der Lenkererhebung sei die Verwaltungsübertretung der Beschwerdeführerin jedenfalls zuzurechnen.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 16. Mai 2014, in welcher die Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt wird.
Begründend wird auf die Judikatur des Unabhängigen Verwaltungssenates Oberösterreich hingewiesen, wonach die im Wege der Lenkeranfrage unter Strafdrohung erzwungene Lenkerauskunft unzulässig sei, da zu diesem Zeitpunkt bereits ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die Beschwerdeführerin eingeleitet gewesen sei.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 4. Juni 2014, LVwG-400038/2/MS/HUE/SH, wurde der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Gegen diese Entscheidung hat die belangte Behörde eine Revision erhoben und hat in der Folge der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 13.07.2017, Ra 2014/17/0018-6 das angefochtene Erkenntnis infolge Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

Die Beschwerdeführerin hat in der Folge mit weiterer Eingabe vom 31. Juli 2017 ihre Beschwerde dahingehend ergänzt, als unter Hinweis auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24. Mai 2015, LVwG-400066/9/HW, vorgebracht wurde, die Verordnung der Stadtgemeinde Schärding sei nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25. Februar 2019, V 24/2018-9, wurde über Antrag des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ausgesprochen, dass § 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Schärding vom 22. März 2011, Verk-5-317-11-Si, bis zum 14. Oktober 2014 gesetzwidrig war.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis erhoben wurde durch die Einsichtnahme in den von der Bezirkshauptmannschaft Schärding mit Schreiben vom 20. Mai 2014 vorgelegten verfahrensgegenständlichen Akt.

Weiters wurde beim Verfassungsgerichtshof auf Prüfung der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Schärding vom 22. März 2011, Verk-5-317-11-Si, kundgemacht am 21. April 2011, beantragt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

Am 6. Februar 2014 um 16.46 Uhr war der PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x im Stadtgebiet Schärding am Oberen Stadtplatz vor dem Haus F in der Kurzparkzone abgestellt, ohne dass im Kfz ein Parkschein als Nachweis der bezahlten Parkgebühr aufgelegt war.

Gegen die daraufhin an die Zulassungsbesitzerin dieses Kfz ergangene Strafverfügung vom 20. März 2014, Zl. VerkR96-1830-2014, wurde (zunächst ohne nähere Ausführungen) Einspruch erhoben. Im ordentlichen Ermittlungsverfahren führte die Beschwerdeführerin aus, dass sie die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

In weiterer Folge wurde die Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin mit Schreiben vom 22. April 2014 zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers unter Strafdrohung aufgefordert. Die Beschwerdeführerin kam dieser Aufforderung mit E-Mail vom 29. April 2014 nach und benannte sich selbst als jene Person, welche den PKW am Tattag in der gegenständlichen Kurzparkzone abgestellt hat.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25. Februar 2019, V 24/2018-9, wurde über Antrag des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ausgesprochen, dass § 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Schärding vom 22. März 2011, Verk-5-317-11-Si, bis zum 14. Oktober 2014 gesetzwidrig war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz (OöParkGebG) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer

Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten der aufgrund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schärding vom 22. März 2011, Verk-5-317-11-Si, wurden folgende – durch Parzellennummern bestimmte – Straßen und Plätze des Stadtgebietes von Schärding zur Kurzparkzone erklärt:
a) Oberer- und Unterer Stadtplatz:

Parzelle	KG	EZ
88/1	Schärding-Stadt	276
88/13	Schärding-Stadt	276
88/14	Schärding-Stadt	276
88/21	Schärding-Stadt	276
88/7	Schärding-Stadt	277
88/25	Schärding-Stadt	276

Im gegenständlichen Fall ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin das Kfz am Tattag auf der näher bezeichneten Kurzparkzone abgestellt hat, ohne dass ein Parkschein als Nachweis der bezahlten Parkgebühr im Kfz aufgelegt war. Es liegt somit objektiv gesehen ein tatbestandsmäßiges Handeln iSd § 6 Abs. 1 OöParkGebG iVm der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schärding vom 22.3.2011, Zl. Verk-5-317-11-Si, vor.

Aufgrund der Beschwerdeergänzung durch die Beschwerdeführerin und in Kenntnis der Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24. Mai 2015, LVwG-400066/9/HW und vom 29. September 2014, LVwG-400031/5/ER/TK, bestanden Bedenken gegen die rechtmäßige Kundmachung und wurde daher der unter I. erwähnte Antrag an den Verfassungsgerichtshof gestellt.

Mit Erkenntnis vom 25. Februar 2019, V 24/2018-9, stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass § 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Schärding vom 22. März 2011, Verk-5-317-11-Si, bis zum 14. Oktober 2014 gesetzwidrig war.

An einen solchen aufhebenden Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes sind Gericht und Verwaltungsbehörden gebunden. Auf die vor Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles ist die Verordnung jedoch weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis nicht anderes ausspricht.
Beim ggst. Beschwerdefall handelt es sich um den sogenannten Anlassfall und ist daher die vom Verfassungsgerichtshof im oben zitierten Erkenntnis aufgehobene

Bestimmung, die eine Kurzparkzonenregelung auf dem Oberen Stadtplatz in Schärding zum Inhalt hat, nicht mehr anzuwenden.
Das der Beschwerdeführerin zur Last gelegte Verhalten stellt somit keine Verwaltungsübertretung dar und ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß